

BGer P 46/06 vom 13. August 2007

Bundesgericht, 2007-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_P_46_06

FR: TF P 46/06 du 13 août 2007

IT: TF P 46/06 del 13 agosto 2007

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV - Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Damit wurden das Eidgenössische Versicherungsgericht und das Bundesgericht Lausanne zu einem einheitlichen Bundesgericht (an zwei Standorten) zusammengefügt (Seiler/von Werdt/Güngerich, Bundesgerichtsgesetz [BGG], Bern 1997, S. 10 N 75). Dieses Gesetz ist auf die nach seinem Inkrafttreten eingeleiteten Verfahren des Bundesgerichts anwendbar, auf ein Beschwerdeverfahren jedoch nur dann, wenn auch der angefochtene Entscheid nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist (Art. 132 Abs. 1 BGG). Da der kantonale Entscheid am 21. Juli 2006 erlassen wurde, richtet sich das Verfahren nach dem bis 31. Dezember 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetz über die Bundesrechtspflege (OG) vom 16. Dezember 1943 (vgl. BGE 132 V 393 E. 1.2 S. 395).

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Bestimmungen zur Beurteilung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen und auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten sowie die Rechtsprechung zu dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat richtig erkannt, dass die Ergänzungsleistungen für die Jahre 1999 und 2000 nicht mehr zu beurteilen sind, nachdem die Versicherten am 2. August und 28. Oktober 2004 auf deren Ausrichtung schriftlich verzichtet hatten und der Bezirksrat folglich darüber im Beschluss vom 16. Dezember 2004 materiell nicht mehr befunden hat (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1).

E. 2.3

Weiter hat die Vorinstanz auf Grund der Aktenlage zutreffend erwogen, dass die Beschwerdeführer kein Anrecht auf Ergänzungsleistungen und Vergütung von Krankheitskosten für das Jahr 2001 haben. Auf die entsprechenden vorinstanzlichen Ausführungen kann verwiesen werden (Art. 36a Abs. 3 OG). Die Versicherten bringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 11. September/13. Oktober 2006 keine stichhaltigen Einwände vor. Vielmehr erachten sie selber ihre Beschwerde als paradox und räumen ein, dass jetzt auch aus ihrer Sicht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen

bestehe. Soweit die Beschwerdeführer die Korrektur der Berechnung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens sowie der anrechenbaren Krankheitskosten verlangen, richtet sich dies nur gegen die Begründung des angefochtenen Entscheides, ohne dass eine Änderung des Dispositivs verlangt wird. Diesbezüglich ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 11. September/13. Oktober 2006 mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten (BGE 131 V 362 E. 2.1 S. 365, 115 V 416 E. 3b/aa S. 417; SVR 2007 IV Nr. 3 S. 8 E. 1, I 808/05).

E. 3

Die Beschwerdeführer verlangen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 11. September/13. Oktober 2006 weiter, für das Jahr 2001 sei das Anrecht auf kantonale Beihilfe und Gemeindegeldzuschuss zu prüfen. In diesem Punkt kann auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ebenfalls nicht eingetreten werden (Art. 128 OG in Verbindung mit Art. 97 OG und Art. 5 Abs. 1 VwVG ; BGE 122 V 221 E. 1 S. 222 mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts P 3/07 vom 2. Mai 2007, E. 2).

E. 4

Streitig und zu prüfen ist die unentgeltliche Verbeiständung für das kantonale Verfahren (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 21. August 2006).

E. 4.1

Diesbezüglich hat der angefochtene Entscheid nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zum Gegenstand. Das Bundesgericht prüft daher nur, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt wurde (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat die Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der unentgeltlichen Verbeiständung im kantonalen Verfahren im Allgemeinen (Art. 61 lit. f ATSG ; keine Aussichtslosigkeit der Beschwerde, Bedürftigkeit der Partei, sachliche Gebotenheit der anwaltlichen Hilfe; BGE 103 V 46 E. II.1b S. 47, 100 V 61 E. 3 S. 62; SVR 2004 AHV Nr. 5 S. 17 E. 2.1; vgl. auch BGE 125 V 201 E. 4a S. 202) sowie zur Beurteilung der Gebotenheit im Besonderen (BGE 130 I 180 E. 2.2 S. 182, 128 I 225 E. 2.5.2 S. 232, 103 V 46 E. II.1b S. 47) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 4.3

Die Vorinstanz hat die Notwendigkeit anwaltlicher Hilfe zu Recht verneint, da diese beinahe zehn Monate nach Abschluss des Schriftenwechsels verlangt wurde und weder ein Beweisverfahren noch weitere Prozesshandlungen der Versicherten mehr nötig waren. Die Einwendungen der Beschwerdeführer vermögen an diesem Ergebnis nichts ändern. Soweit sie beantragen, die unentgeltliche Verbeiständung sei in der jetzigen Situation zu gewähren, da die Fristen für die Einreichung der anderen Beschwerde bald verwirkten, ist festzuhalten, dass vorliegend nicht über die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung in einem anderen Verfahren zu befinden ist.

E. 5

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind, soweit nicht offensichtlich unzulässig, offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren nach Art. 36a Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 3 OG erledigt werden.

E. 6

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 134 Satz 1 OG in der vom 1. Juli bis 31. Dezember 2006 in Kraft gestandenen Fassung; nicht publ. E. 9 des Urteils BGE 131 V 153 ; SVR 2002 ALV Nr. 3 S. 5 E. 5, C 130/99). Die unterliegenden Beschwerdeführer haben keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 159 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 135 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.